

Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden nach § 70 Abs. 3 Satz 3 der Sächsischen Bauordnung über die

Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben „Änderung Fassaden und Grundrisse, Nutzungsänderung in Wohnungen (EG-2.OG), Anbau Balkone, Wintergarten und Lastenaufzug, Errichtung Fahrradabstellplatz und Gerätehaus“

Tittmannstr. 1; Gemarkung Striesen; Flurstück 137/13

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2024 (SächsGVBl. S. 169) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden als untere Bauaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 08. April 2024 eine Baugenehmigung mit dem Aktenzeichen 63/5/BV/02063/23 im Genehmigungsverfahren nach § 63 SächsBO mit folgendem verfügendem Teil erteilt:

(1) Die Baugenehmigung für das Vorhaben:

Nutzungsänderung von Büro in Wohnungen (EG bis 2. OG), Anbau Balkone, Wintergarten und Lastenaufzug, Änderung Fassaden und Grundrisse, Errichtung Gerätehaus und Fahrradabstellplatz auf dem Grundstück:

Tittmannstr. 1;

Gemarkung Striesen, Flurstück 137/13

wird unter Erteilung von zwei Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erteilt.

(2) Gegenstand der Baugenehmigung ist die Erteilung von folgenden Befreiungen vom Bebauungsplanes gemäß § 31 BauGB: Das genehmigte Vorhaben darf die Baulinie um mehr als 1,50 m sowie um mehr als ein 1/3 der Wandlänge (Balkone) überschreiten. Die Errichtung des genehmigten Gartenhauses und des Fahrradabstellplatzes mit 4 Fahrradabwehrbügel im Pflanzstreifen und auf rückwärtiger nicht überbaubarer Grundstücksfläche wird gestattet.

(3) Bestandteil der Genehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Genehmigung ausgefertigten Bauvorlagen. Der Genehmigungsbescheid enthält folgende **Rechtsbehelfsbelehrung**: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Hinweise: Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl von Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt, § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO. Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt. Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können im Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden, Rosenstraße 30, 01067 Dresden, Zimmer 5009, während der Sprechzeiten eingesehen werden. Sprechzeiten:

montags 9 bis 12 Uhr, ab 13 Uhr nach Vereinbarung; dienstags, donnerstags: 9 bis 12 und 13 bis 17 Uhr, 17 bis 18 Uhr nach Vereinbarung. Es wird eine vorherige telefonische Terminvereinbarung, Telefon (03 51) 4 88 3626, empfohlen.

Dresden, 8. Mai 2024

Ursula Beckmann

Leiterin des Bauaufsichtsamtes

